

Gemeinde Andelsbuch

Amtstafel und
Veröffentlichungsportal

veröffentlicht von: 29.9.2026
veröffentlicht bis: 15.10.2026

Bregenzerwald
Baurechtsverwaltung



Für die Gemeinde Andelsbuch

Sachbearbeiterin:

Tel.:

E-Mail:

Zahl:

Datum:

DI Nina Dobnik

+43 5512 26000-21

baurecht@regiobregenzerwald.at

an131.9-28/2026-1-8

29.09.2026

Antragsteller: Matthias Michael Wolf, Grunholz 821/Top 1, 6866 Andelsbuch
Vorhaben: Errichtung eines Einfamilien- und Zweifamilienhauses mit gemeinsamen Untergeschoss
Standort: Gst-Nr 3273/4, KG 91001 Andelsbuch

K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 26.08.2026, eingelangt bei der Behörde am 31.08.2026, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für die Errichtung eines Einfamilien- und Zweifamilienhauses mit gemeinsamen Untergeschoss auf der Liegenschaft, Gst-Nr 3273/4, KG 91001 Andelsbuch, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der TERRA ARCHITECTURE Dr. Arch. Hannes Kofler, Italien, vom 31.08.2026 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 15.10.2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Loco 597) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung im Veröffentlichungsportal der Gemeinde Andelsbuch, www.Andelsbuch.at kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt, ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Verschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt, ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können allein, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister
im Auftrag

DI Nina Dobnik



Dieses Dokument ist amtssigniert.
Mechanismen zur Überprüfung des
elektronischen Dokuments sind unter
<https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung>
verfügbar.